

5. AUGUST 1867

5. Sitzung

Lechster Landtag

5. Sitzung, Datum 5. August 1867

2

Gegenwärtig
H. Rappoport u. Haenen
die Landtagsabgeordneten
mit Ausschluss von
Wanger
Schlegel
Schafhauser.

Nach Abschließung des Protokolls letzter Sitzung in Genußnahme
deselben werden die in letzter Zeit eingelaufenen Briefe
nicht zur Kenntnis der Versammlung gebracht
Sodann kommt die Entscheidung des Gesetz über Obergrenzzucht
zur 2. Lesung, welche nach den Beschlüssen letzter Sitzung
vürde angenommen wird. Bei der Entscheidung erklären
alle Anwesenden: „Ja“.

Hierauf erfolgt die 1. Lesung des Gesetzes über die Concurrenz
bedingten u. Grundbauten. Deselbe wird nach den Aussagen
der Commission angenommen u. wird bezüglich nachfolgender §§
eine Abänderung vom heutigen Beschlusse.

§ 1. lit. b. nach dem Worte andere ist einzufügen, mit Ausschluss
von dem Hofgrundnutzungen

§ 4. lit. b. „Ausweisungen der Oasen, Ausweisungen etc.“ ^{der Abgrenzunglocalitäten} ^{Dr. Rappoport} ^{amteils des Zustandes}
sind lit. „überarbeiten“ ist zu streichen

lit. c. 2 nachzufügen „mit dem Hofgrundnutzungen“

§§ 5 u. 6 ^{zum Hofgrundnutzungen} ^{des Hofgrundnutzungen} ^{des Hofgrundnutzungen} ^{des Hofgrundnutzungen}
bei der Entscheidung alle: Ja. ^{Et § 4 fernerfallt weg.}

Hierauf wird die Gesetz der Gemeinde Gumpen, ferner
Maden u. Wallenburg um eine Subvention von 4000
aus der Landeskasse zum Bau einer Rheinbrücke bei
Landsberg, zur Versammlung, wovon der heutige
Beschluss:
Der heutige Beschluss zum Rheinbrückenbau bei Landsberg

Gag mit Subvention von 4000. - aus der Landes-
Kasse unter der Bedingung, daß die Erfüllung der Bewilligung
zum vorerwähnten Jahresfallig ist; - d. h. es wird diese
Zapflung nicht einseitig gefordert.

Abgeschlossen wird nach folgendem Entwurf des H. Reggen-
Kommisars nicht angenommen:

Der Landtag beschließt; das Landtagspräsidium werde
für den Fall, als die H. Regierung nicht vor dem Landtag
wärtigen Landtagsession für vornehmlich notwendig
sollte, sich in der Rheinbrückaufgabe, vornehmlich an den
Landtag zu wenden, ermächtigt, über die bezüglichen
Angelegenheiten mit der für diesen Gegen-
stand bestellten Kommission aufzusuchen und den
Präsidenten und gewählten Beisitzern, auf die Tages-
ordnung der nächsten Landtagsession zu bringen.

Am 1. ist nun die Zeit für Befahrung der übrigen
Grenzpunkte der Tagesordnung abgelaufen und
wird die Sitzung geschlossen.

W. y. n. n.

Landtag
Präsident

G. Fischer
Drey

Landtagsprotokoll 1867

Nr 32

nr

Protocoll 5. Sitzung

5 Aug 1867

e-archiv

✓

Liechtensteiner Landeszeitung.

Fünfter Jahrgang.

Baduz, Samstag

Nro. 19.

17. August 1867.

Dieses Blatt erscheint in der Regel monatlich 3mal und kostet ganzjährig 1 fl. 50 fr. Einrückungsgebühr für die gespaltene Zeile 4 Nkr. Man bestellt die Zeitung in Baduz bei der Redaktion — in Feldkirch bei der löbl. Wagner'schen Buchhandlung oder bei der k. k. Post. Die Redaktion besorgt auch Bestellungen auf das liechtenst. Landesgesetzblatt.

Landtagsverhandlungen.

Sechster Landtag, 5. Sitzung.

Baduz, 5. August 1867.

Abwesend sind die Abgeordneten Wanger, Schafhauser, Schlegel.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls letzter Sitzung werden die in letzter Zeit eingelassenen Schriftstücke zur Kenntniß der Versammlung gebracht, des Inhalts daß die Gehaltserhöhungen für Regierungsekretär Rheinberger, dann Cassaverwalter Urbanek höchsten Orts sanktionirt wurden, daß ferner S. Durchlaucht den Landtagsbeschuß, betreffend die Verweigerung der Zustimmung zur Rekrutenaushebung pro 1867 und 1868, zur Kenntniß genommen, dagegen „der gleichzeitig gestellten Bitte, die Rekrutenaushebung bis zu einem einvernehmlich mit dem Landtage erfolgten militär. Anschluß an einen größern Staat einzustellen, nicht zu willfahren befunden“ haben. Infolge dessen eröffnet dann die f. Regierung, daß sie den Entwurf eines Rekrutierungsgesetzes für die gegenwärtige Landtagsaison zurückziehe.

Hierauf kommt der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Alpwirtschaft zur 2. Lesung, welcher nach den Beschlüssen letzter Sitzung unverändert zur Annahme gelangt. Eine Debatte entspann sich nur über die Verwendung der Strafgeelder, indem Abg. Beck die Frage stellt, wohin die in § 24 dieses Gesetzes bestimmten mitunter sehr belangreichen Strafgeelder zu fließen hätten. Derselbe ist dafür, die einkommenden Strafgeelder wieder zu allgemeinen Verbesserungen in Alpsachen zu verwenden, wie zu Wegen u. Dagegen erheben sich f. Regierungsc. v. Hausen und Abg. Quaderer indem alsdann die Strafen ihre Bedeutung verlören. Man möge es bei der bisherigen Verwendung belassen, wornach die Strafen in den landsch. Armenfond fließen. Erni dagegen meint, weil das Land insolge des Alpgesetzes vielfache Auslagen habe, so sollten die Strafen in die Landeskasse fließen, um einen Ersatz der erwähnten Auslagen zu bilden. Der Antrag Beck's: „Die Strafgeelder fallen in eine besondere Kasse und werden wieder zu allgemeinen Verbesserungen der Alpen verwendet“ fällt mit allen gegen 2 Stimmen.

Bei der Endabstimmung alle Stimmen: Ja.

Hienach erfolgt die I. Lesung des Gesetzes über die Concurrenz bei Kirchen- und Pfrundbauten.

Wie der Commissions-Bericht vom Abg. Kessler sagt, wird durch dieses Gesetz eine Lücke in unserer Gesetzgebung ausgefüllt, welche bei dem Umstande, als die auswärtigen Patronats-Herren sich ihrer Kirchenbaupflicht auf jede Art zu entledigen suchen, längst fühlbar wurde. Der Gesetzentwurf schließt sich an die allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen an und nimmt auf das bisherige Herkommen Rücksicht, er regelt aber auch die Rechte und Pflichten des Pfrundnutznießers und beugt künftigen Reparaturstreitigkeiten vor.

Das Gesetz verpflichtet zu Kirchenbauten 1. das Kirchenvermögen, 2. in Ermanglung dessen den Patron und diejenigen, welche Einkünfte aus dem Vermögen beziehen, oder 3. die Pfarrenossen; zu Wohnhaus- und Wirthschaftsgebäuden der Pfarrer und Capläne sind verpflichtet dieselben wie vorbenannt. Kleine Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses obliegen, als: Einsetzung der Fensterscheiben, Reparatur von Schloßern, Defen, Ausweisen u. muß der Pfrundnutznießer selbst bestreiten. Nach dem Entwurfe sollten auch alle übrigen Reparaturen, bis zum Betrage von jährl. fl. 10 den Pfrundnießer treffen, allein auf Anregung des Abg. Kirchthaler wird diese Bestimmung in Uebereinstimmung mit dem f. Regierungsc. abgelehnt.

Bezüglich derjenigen Bestimmung, daß event. auch diejenigen, welche Einkünfte aus dem Kirchen- und Pfrundvermögen beziehen, zu Bauten beizutragen hätten, wird vom Abg. Pfarrer Büchl gefragt, ob damit auch die Geistlichen gemeint seien, die doch meist und zunächst in diesem Verhältniß zu Kirchen- und Pfrundvermögen stünden. Der f. Regierungsc. erklärt, daß dies nicht Bezug habe auf das Dienst Einkommen der Pfarrer, Capläne, u. Wenn das früher geschehen sei, so könne es in jeziger Zeit nicht mehr zur Anwendung kommen, wo die Pfrunden bereits zu andern Lasten, wie z. B. Gemeinde-Umlagen herbeigezogen werden. — Es wird nun, um Mißdeutungen zu verhüten ein Zusatz in das Gesetz aufgenommen, daß der „Pfrundnutznießer von der Baulast in dem erwähnten Fall ausgenommen bleibt.

Der § 8 des Gesetzes bestimmt, daß rücksichtlich der Baulast bestehende oder neu abzuschließende Verträge rechtsgültig sein sollen.

Hiezu bemerkt nun der Commissions-Bericht:

„Nur dann, wenn keine solche Verträge vorhanden sind, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung. Von einigen Commissionsmit-

gliedern wurden gegen diesen § Bedenken erhoben, da man aus dieser Bestimmung für die Gemeinden, namentlich für die Gemeinde Baduz nachtheilige Schlussfolgerungen ableiten könne. Nachdem jedoch erörtert worden, daß der § 8 des Entwurfes den Abkommnissen keine größere Rechtsgültigkeit beilege, als sie an und für sich haben, und nachdem von Seite der fürstl. Regierung erklärt worden, daß der § 8 des Entwurfes an der statutarisch geregelten Baulast rücksichtlich der Baduzer Kirche nichts ändere, wurde einstimmig beschlossen, den § 8 zur Annahme zu empfehlen.

In Bezug auf die Baduzer Kirchenbaukonkurrenz möchte noch folgende aktenmäßige Aufklärung am Platze sein.

Im Jahre 1836 suchten die Vorsteher und Ausschussmänner der Gemeinde Baduz um Abkürzung von der Mutterkirche zu Schaan nach, und baten Se. Hochf. Durchlaucht um Ueberlassung der alten Hofkapelle mit dem Anerbieten, daß die Gemeinde die Erhaltung und etwaige künftige Vergrößerung der hochfürstl. Kapelle ohne weitere Ansprüche besorgen wolle.

Die Abkürzungsverhandlung zog sich bis in die 1840er Jahre hinaus. Nachdem das Trennungsgesetz im Entwurf ausgearbeitet war, wurde es der Gemeinde Baduz mit der Aufforderung übergeben, sich wegen Uebernahme der darin und namentlich in § 10 angeführten Lasten zu erklären. Der § 10 des Statuts lautet:

„Die Gemeinde Baduz hat die Obliegenheit, die Erhaltung, Ausbesserung, auch allenfallsige Vergrößerung und Neubauung der Curatiekirche allein zu bestreiten, sowie den allfälligen Mangel der zur Ausübung des Kultus vorgeschriebenen Erfordernisse in Baduz immerhin zu decken. Dieses Alles insofern die dasige Kirchenfabrik nicht zureicht, oder der Patronat nicht beitragen wolle.“

Am 4. Juni 1842 fand eine Gemeindeversammlung zu Baduz statt, wobei sich alle anwesenden Bürger mit Ausnahme zweier für die unbedingte Annahme der Bestimmungen des Statuts erklärten und den Gemeindebeschluss unterfertigten.

Die Ansicht, daß die Baulast in Bezug auf die Baduzer Kirche ohne Mitwirkung der Gemeinde geregelt worden sei, ist daher gänzlich unrichtig.

Zu § 9 beantragt die Commission folgenden Zusatz.

Die privatrechtlichen Streitigkeiten hinsichtlich der Kirchen- und Pfrundbaulast sind auf Verlangen auch nur einer der Partheien durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Jede Parthei hat einen Schiedsrichter zu wählen. Im Falle eine Parthei innerhalb der von der fürstl. Regierung festzusetzenden Frist keinen Schiedsrichter wählt, kommt der fürstl. Regierung die Ernennung zu. Den Obmann hat die fürstl. Regierung zu bestimmen.

Das Schiedsgericht ist an die Normen der Gerichtsordnung nicht gebunden, und entscheidet definitiv; ein weiterer Rechtszug ist nicht gestattet. Jede Parthei hat die Kosten ihres Schiedsrichters und beide gleichtheilig die Kosten des Obmanns zu tragen; ihre weiteren Kosten trägt jede Parthei selbst. Die Motive zu diesem Zusatzantrag liegen in folgendem:

Nach dem Begleitschreiben der fürstl. Regierung zu der gegenwärtigen Gesetzworlage hat das kais. östr. Aezrar, ungeachtet es sich als Patron der Bänderer und Maurer Pfarrkirche, sowie als Eigenthümer kirchlicher Zehente und Kirchengüter gerirte, die Kirchenbaulast unbedingt und ohne weitere Begründung abgelehnt. Vergebens wurde durch mehrere Menschenalter hindurch über diesen Gegenstand zwischen den beiderseitigen Regierungen verhandelt; die Akten sind zu ganzen Stößen angewachsen und schließlich stand man wieder da, wo man anfangs war.

Die Pfarrgemeinden scheuten sich den Rechtsweg zu betreten, dessen Kostspieligkeit bekannt ist, und doch muß endlich die Sache entschieden werden.

Die Maurer und Bänderer Kirchenbaufrage ist in rechtlicher Beziehung sehr wichtig, und es könnte Bedenken erregen, die Entscheidung derselben den ordentlichen Gerichten zu entziehen und einem Schiedsgerichte zuzuweisen. Allein wenn das vorhandene umfassende Aktenmaterial dem Schiedsgericht zur Einsicht gegeben wird, ist eine dem Rechte entsprechende Entscheidung zu erwarten. Was könnte es auch nützen, all das Gesagte noch einmal zu reproduzieren? Für die Zukunft werden Kirchenbaustreitigkeiten selten oder gar nicht mehr vorkommen, da die Patronatslast schon in mehreren Gemeinden geregelt und das Patronat an die Gemeinden übergegangen ist.

Die Commission erklärte sich einstimmig dafür, daß die Entscheidung der Streitigkeiten über Kirchenbaulast einem Schiedsgericht übertragen werden solle.“

Bei der Endabstimmung wird das Gesetz mit allen Stimmen angenommen.

Nun kommt das Gesuch der Gemeinden Samprin, Eschen, Mauren und Schellenberg um eine Subvention von fl. 4000 aus der Landeskasse, zum Bau einer Rheinbrücke bei Bändern-Haag, zur Verhandlung, welches von fürstl. Regierung befürwortet erscheint.

Der Commissionsbericht vom Abg. Kessler sagt hierüber:

„Als Bauunternehmer erscheinen indes nicht bloß die hierländischen obengenannten Gemeinden, sondern mit ihnen die schweizerischen Gemeinden Haag und Gams. Die Baukosten, welche auf 14,154 fl. 95 kr. veranschlagt sind, müssen, soweit sie nicht durch Subvention gedeckt werden, von den genannten hierländischen und den schweizerischen Gemeinden Haag und Gams getragen werden. Das Projekt läßt in Bezug auf Correctheit und Bestimmtheit noch Manches zu wünschen übrig. Nach den Ausführungen der Bittsteller jedoch ist das erforderliche Baukapital, wenn sie die erhoffte Subvention aus der Landeskasse bekommen, gesichert. Auch die Unterhaltung der Brücke ist Sache der bauunternehmenden Gemeinden. Zum Zwecke der Unterhaltung der Brücke beabsichtigen sie einen Fond zu gründen, und zählen darauf, daß ihnen die beiderseitigen Regierungen die Einhebung eines Brückengeldes bewilligen werden. Liechtensteinischer Seite würde man gern darauf eingehen, um dem gemeinnützigen Werke auf jede Art Voranschub zu leisten, schwerer wird die gedachte Bewilligung

von den schweizerischen Bundesbehörden zu erlangen sein, welche bereits bei Bewilligung einer Brücke zwischen Au und Lustenau die Einhebung eines Brückengeldes ausdrücklich verweigert haben. Wenn die schweizerischen Behörden im vorliegenden Falle an dem Grundsatz der Nichtgestattung eines Brückengeldes festhalten, wäre es billig, daß auch sie das projektirte gemeinnützige Werk durch eine angemessene Subvention unterstützen. Denn sonst würden die Kosten des Werks, welches den schweizerischen Gemeinden ebenso viel Vortheil gewährt als den diesseitigen, größtentheils auf unsere Seite fallen.

Wie schon erwähnt, ist die Bausumme soviel als gesichert, und läßt sich hoffen, daß auch die Unterhaltungskosten der Brücke gedeckt werden. In administrativer Hinsicht wäre es wünschenswerth gewesen, daß entweder die hierländischen oder die schweizerischen Gemeinden allein das Werk unternommen und unterhalten hätten und die andern nur subventionsweise beigetreten wären. Um nur Eines anzuführen: es können z. B. an der Brücke plötzlich Reparaturen nothwendig werden, welche ein langes Hin- und Herschreiben nicht gestatten. Die Landtagscommission hat auch diesen Punkt in Erwägung gezogen, glaubte jedoch, denselben den beiderseitigen concessionsertheilenden Regierungen überlassen zu sollen. Aufgabe der beiderseitigen Regierungen wird es auch sein, den Brückenbauplan in technischer Hinsicht einer strengen Prüfung zu unterziehen, damit die Brücke die nöthige Sicherheit gewähre und dem voraussichtlich zunehmenden Verkehr entspreche. Fast man die Größe der Bausumme ins Auge und vergleicht sie mit den Kräften der bauunternehmenden Gemeinden, so gelangt man alsbald zur Ueberzeugung, daß hier eine namhafte Subvention nothwendig sei, wenn das Werk überhaupt zur Ausführung kommen soll. Die von den Bittstellern begehrten 4000 fl. erschienen der Landtagscommission nicht übermäßig. Die heuer und voraussichtlich auch nächstes Jahr eintretenden Ueberschüsse der Landeskasse ermöglichen eine solche Unterstützung. Jedoch ist noch zu erwägen, daß nach obigem Landtagsbeschlusse auch die weiter auftretenden Rheinbrückenbauprojekte ebenso zu unterstützen sind. Nach den in der Sache selbst gelegenen Schwierigkeiten ist jedoch anzunehmen, daß die weiteren Projekte mit Ausnahme des von Schaan-Buchs nicht allzu rasch nachfolgen werden. Die Commission sprach sich für eine Subvention von 4000 fl. aus. Selbstverständlich wird diese Summe erst ausbezahlt, wenn der Bau in Angriff genommen und die Ausführung außer Zweifel ist. Da die Bittsteller bezüglich der Unterhaltung der Brücke noch keine Deckung ausgewiesen haben, soll die Bewilligung der Subvention an die Bedingung geknüpft werden, daß auch die Erhaltung der Brücke zum Vorhinein sichergestellt sei. Die Landtagscommission stellt sonach den Antrag, zu beschließen: Der Landtag bewilligt zum Rheinbrückenbau bei Bendern-Haag, eine Subvention von 4000 fl. aus der Landeskasse unter der Bedingung, daß die Erhaltung der Brücke zum Vorhinein sichergestellt sei."

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Hierüber beantragt nun der f. Regierungskommissär noch: Der Landtag wolle beschließen, das Landtags-Präsidium werde für den Fall, als die fürstl. Regierung es während der gegenwärtigen Landtagsession für nothwendig erkennen sollte, sich in der Rheinbrückenbaufrage nochmals an den Landtag zu wenden, ermächtigt über die bezüglichen Regierungsmittheilungen sofort die Beratungen mit der für diesen Gegenstand bestellten Commission aufzunehmen, und den hierüber ausgearbeiteten Bericht auf die Tagesordnung der nächsten Landtags-sitzung zu bringen.

Einst. angenommen. Weil die Zeit für Abschluß der noch auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungen sich zu kurz erweist, so wird die Sitzung geschlossen und die betr. Gegenstände verbleiben für nächste Sitzung.

Allerhand Neuigkeiten.

Aus **Werdenberg** wird der St. Galler Jtg. geschrieben: Die fürstl. liechtensteinische Gemeinde Schaan hat in der Bürgerversammlung vom letzten Sonntag in Sachen des Rheinbrückenbauprojektes Buchs-Schaan dem dortigen Gemeinderath in Verbindung mit einer gleichen Tags gewählten Siebnercommission unbedingte Vollmacht ertheilt, das Bauprojekt nach Gutfinden mit Finanzmitteln und Materiallieferungen zu unterstützen; auch die kleine Berggemeinde Planken anbietet Materiallieferungen. Die Plankner in ihrem einsamen, aber freundlichen Bergdörfchen haben einen gesunden Sinn.

In voriger Woche ereignete sich bei einer **Trauung** in der Thomaskirche zu Berlin der Fall, daß, als der Prediger der Braut das „Ja“ abforderte, diese mit einem lauten deutlichen „Nein“ antwortete, und dadurch Alle, am meisten aber den Bräutigam in großes Erstaunen und in noch größere Verlegenheit versetzte. Dieser war der Braut von der Mutter bestimmt, paßte ihr aber seines Alters wegen um so weniger, als sie ihr Herz bereits einem Andern geschenkt hatte, der auch durch seine Anwesenheit in der Kirche sie zu jenem „Nein“ bestimmt haben mochte. Aus der Trauung wurde natürlich nichts. Der Hochzeitwagen brachte Brant und Geliebten, nicht den Bräutigam, nach der zum Schmause eingerichteten Wohnung zurück, und hier wurde, nachdem man die Mutter für sich gewonnen hatte, statt einer Hochzeit mit Abneigung eine fröhliche Verlobung gefeiert, deren Kosten übrigens auf das Haupt des verlassenen Bräutigams gefallen sein sollen.

Ein junger Kaufmann kann von folgendem **Reise-abenteuer** erzählen, das er mit drei Freunden auf der kurzen Strecke von Leipzig nach Weimar erlebt hat. Sie spielten Skat im Eisenbahnwagen und benutzten dazu eine in Sachsen abgestempelte Karte. Leider kamen sie im Fluge auf preussisches Gebiet und noch leider gerieth ein preussischer Steuerbeamter in ihren Wagen. Der sah ihrem Spiele zu und bat sich dann freundlich ihre Karte aus. O, eine sächsische, sagte er, das ist strafällig, folgen Sie mir auf das Steueramt in Kösen — Alles half nichts, die Reisenden mußten aussteigen, ihn aufs Steueramt begleiten, à Person 10 Thale,

Strafe zahlen und für Weiteres einen Bevollmächtigten stellen. Der Beamte war formell in seinem Rechte, er berief sich aber auf ein Gesetz vom Jahre 1822, in welchem es noch keine Eisenbahn gab und ein Reisender noch nicht in einem halben Tage die Länder von Duzenden von Herren durchflog, also daß ein Liebhaber vom Kartenspiel oder Hasser von Langerweile ein Duzend von Spielfarten bei sich führen mußte, um nicht straffällig zu werden.

Originelle Todesanzeige. „Heute Morgen verschlummerte bei der vollkommensten Bewußtlosigkeit seiner Menschenwürde an dem hartnäckigen Dasein einer Leberverhärtung mein zweijähriger Trompetergatte, an dessen Grab eine elende Wittwe und 2 unsägliche Würmer ihren Schmerz aushauchen und um stille Theilnahme an dem Unfall ihres Mißgeschickes bitten.“

Kaiser **Napoleon** übertrifft sich selbst. Er macht nicht nur dem Kaiser Franz Joseph am 17. August den ersten Besuch in Salzburg, sondern will auch auf der Heimreise dem König von Preußen einen Gegenbesuch machen.

Der Sultan wird, wenn er heimkehrt, nicht lange ausruhen können, es erwartet ihn anstrengende Arbeit. Die **Griechen** haben beschlossen, den Aufstand auf der Insel Kreta mit allen Kräften zu unterstützen, und der Türkei, wenn sie nicht nachgibt, den Krieg zu erklären.

Der König von Hannover soll geneigt sein, gegen eine Jahresrente von 700,000 Thalern auf seine Ansprüche auf Hannover zu verzichten. Der Kurfürst von Hessen-Kassel hat sich bekanntlich schon längst mit Geld abfinden lassen und führt ein sorgenfreies, behagliches Leben.

In voriger Woche war Pferdeausstellung in **Paris**. Die preussischen Pferde wurden von den Preisrichtern scharf kritisiert, der preussische Commissar, sonst ein feiner Weltmann, erhitzte sich im Streite und rief endlich: „Ob Sie diese Pferde zu schätzen wissen oder nicht, werden sie doch im Monat Mai wieder in Paris sein und in der Seine getränkt werden.“ — Herr Commissar, wir sind noch nicht im Kriege, antwortete ein Franzose. Der Vorfall macht großes Aufsehen.

Bei einem Feste in Calais „arbeiteten“ Pariser und Londoner **Taschendiebe** um die Wette. Abends kamen die Collegen bei Wein und Grog in einem Wirthshaus zusammen, um sich gütlich zu thun und zu fraternisiren. Sie zählten ihre Beute zusammen, die Engländer hatten 45 goldene Uhren erbeutet, die Franzosen nur 10, die Engländer waren die geschickteren. Die Franzosen trugen ihnen das nicht nach, sie ließen ihre englischen Collegen leben, hielten sie frei und becherten zusammen bis gegen Morgen. Als aber die Engländer Morgens aus ihrem schweren Rausche erwachten, waren die Franzosen sammt allen englischen Uhren, Geldbörsen u. auf und davon nach Paris.

Bezüglich des Geisteszustandes der unglücklichen Kaiserin Charlotte auf dem Schlosse Tervueren erfährt man, der Arzt der Kaiserin, Dr. Bultens von Gheel, welcher nur selten das Schloß von Tervueren verläßt, um seine

Funktionen in der Irrenkolonie wahrzunehmen, sei ziemlich zufrieden mit dem Verlauf der Geisteskrankheit der unglücklichen Fürstin. Das Wiedersehen ihrer Verwandten, die wiederholten und ausführlichen Besprechungen mit denselben, welche namentlich die Grundlosigkeit ihrer Furcht vor einer Vergiftung darzulegen bezweckten, haben zwar keine radikale Beschwichtigung herbeigeführt, doch jedenfalls den Erfolg gehabt, daß die Verdächtigung ihrer Umgebung sich weit seltener als früher zeigt. Außerdem ist die Kaiserin weit weniger, als während der letzten Wochen ihres Aufenthaltes in Miramare, abgeneigt, ins Freie zu gehen. Am 4. d. M. machte sie selbst in einem geschlossenen Wagen eine Spazierfahrt, welche, statt sich, wie früher auf den Park von Tervueren zu beschränken, bis in die Umgegend der Hauptstadt ausgedehnt wurde.

In Rudolfsheim (Oestreich) starb ein Alois Hutschek, der vom Millionär zum Bettler herabgesunken war. Er war der Sohn eines östreichischen Militärlieferanten und vergeudete von 1831 bis 1847 zwei Millionen Gulden. Mit einem Reste von 51,000 Gulden ging er nach Paris, kehrte, als er auch damit fertig geworden, nach Wien zurück und nährte sich als Marktwächter und zuletzt als Bettler. Seine Leiche fand man auf einem ärmlichen Strohlager.

Auf der Weide von Bellerat (Bern) sind in der Nacht vom 17. auf den 18. Juli vier Pferde die Schweifhaare abgeschnitten worden.

Von dem Verräther Maximilians, Lopez, wird folgender Zug erzählt: Einst als Befehlshaber eines kaiserlichen Truppenkorps von den Quaristen überfallen habe er feig die Flucht ergriffen. Sein Pferd sei von einer Kugel getroffen gestürzt und er wäre gefangen und niedergemacht worden, wenn nicht einer seiner Reiter ihn zu sich auf sein Pferd gezogen und hinter sich hätte sitzen lassen. Die beiden Reiter waren aber dem Thiere eine zu schwere Last. Was that Lopez? Er zog seine Pistole, schoss seinen Reiter todt, warf ihn vom Pferd hinab und enteilte den verfolgenden Feinden.

Anzeigen.

Die Buntweberei

von

Caspar Honegger

hält Klein-Verkaufsniederlagen in Baumwollen- und Halbwollen-Waaren

in

Schaan, Baduz und Balzers.

Curs.

Für 100 fl. Silber wurden in Wien bezahlt:
 Freitag, den 9. August fl. 122.90 Banknoten.
 Mittwoch, den 14. August fl. 122.15

Herausgeber: Gregor Fischer.
 Verantwortlicher Redaktor: Dr. Schädler.